

Damit verliert der Begriff „Blut und Boden“ seinen Sinn und seine volkbildende Kraft. Das liberale Judentum wußte wohl, wie sehr es mit der Vernichtung der „Heimat“ des deutschen Bauern und der Umgestaltung seines Schaffensraumes zu einer öden Kulturläche die Art an die Wurzel des deutschen Volkes gelegt hatte.

Es ist Zeit, daß unsere Bauernschaft — auch der Ebenen und Talgebiete — den Irrweg einzieht und zurückfindet zum bewußten Streben nach Ausstattung des bäuerlichen Schaffensraumes mit Heimatwert. Für den Bauern muß dieses Streben ebenso fanatisch verfolgt werden, wie das des Arbeiters nach Schönheit der Arbeit.

Beide sind Mithelfer bei der Umgestaltung der deutschen Masse zum deutschen Volk gemäß dem Willen unseres Führers.

## Naturschutz und Denkmalpflege bei Umlegungen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat am 16. August 1939 (Z. VI C/2c—12423, Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung Nr. 34 vom 19. August 1939, S. 868 ff.) zur Beachtung bei allen Umlegungsverfahren nachstehende Richtlinien bekanntgegeben, die zeigen, welchen hohen Wert die verantwortlichen landwirtschaftlichen Kreise Großdeutschlands heute der Wahrung des Heimatwertes der Landschaft und der Rücksichtnahme auf Landschaftsraum und Landschaftsrhythmus bei der Umgestaltung unserer Kulturlächen beimessen. Die Richtlinien, an die „oberen Umlegungsbehörden“ haben folgenden Wortlaut:

### I.

„Wenn auch bei der Umlegung ländlichen Grundbesitzes Veränderungen des Landschaftsbildes unvermeidbar sein werden, so sind doch der bestehende landschaftliche Charakter des Umlegungsgebietes und die siedlungsgeographisch gegebene Flureinteilung wenigstens in den Grundzügen zu erhalten, soweit es sich mit den Zielen der Umlegung vereinbaren läßt. Es würde nicht verstanden werden und kann auch aus biologischen und landwirtschaftlichen Gründen nicht im Sinne der Umlegung liegen, etwa durch rücksichtslose Rodungen von Baumbeständen und Hecken eine unschöne „Kultursteppe“ und durch unnötige Begradigungen von Wasserläufen eine ausdruckslose, in ihrem natürlichen Gehalt beeinträchtigte Landschaft zu schaffen. Daß dies nach Möglichkeit vermieden wird, ist Sache der Umlegungsbehörden, deren Beamte es sich bei der Durchführung der Verfahren angelegen sein lassen müssen, sich mit den Maßnahmen der Umlegung an die natürlichen Gegebenheiten des bestehenden Landschaftsbildes anzupassen. Sie müssen sich daher schon bei Beginn der Planung mit den Naturschutzbehörden in Verbindung setzen und im Verein mit ihnen feststellen, welche Naturgebilde und Bestandteile der Landschaft ihrer Schönheit oder ihres biologischen Wertes wegen oder aus sonstigen Gründen erhalten bleiben müssen (§ 20 NMG. und § 14 der Durchführungsverordnung zum NMG.). Es muß ferner in enger Zusammenarbeit dieser Behörden festgelegt werden, welche landschaftsgehaltenden Grundgedanken bei Durchführung der Verfahren maßgebend sein sollen. Hierbei ist insbesondere auf folgendes zu achten:

a) Das Wege- und Gewässernetz soll sich zwanglos in die Landschaft einfügen und sich eng an die vorhandenen Landschaftsformen halten. Es darf niemals fremd und künstlich in ihr wirken, harte Formen müssen vermieden werden. Bei notwendigen, durchgreifenden Veränderungen ist dafür Sorge zu tragen, daß in kurzer Zeit die Veränderungen der Landschaft möglichst wenig mehr erkennbar sind; insbesondere sind hierbei harte Kanten zu vermeiden.

b) Sind Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit oder Bodenkulturtümer (Hünengräber, Grabhügel, vorgeschichtliche Wälle und Erdanlagen u. dgl. vorhanden, bei denen durch die Umlegungsarbeiten eine Gefährdung eintreten könnte, so muß Vorkehrung getroffen werden, daß eine Zerstörung oder Beseitigung solcher unerfesslichen Zeugen deutscher Vor- und Frühgeschichte nicht eintritt. Enge Zusammenarbeit mit den amtlichen Denkmalpflegern (in Preußen: Vertrauensmänner für die kultur- und naturgeschichtlichen Bodenkulturtümer; für die geschichtlichen Kulturdenkmale: Konservatoren) ist daher notwendig.

c) Bei Durchführung der Umlegung ist von den Beamten der Umlegungsbehörden jede Gelegenheit zu benutzen, belehrend auf die Beteiligten zu wirken. Alle Anordnungen würden unwirksam bleiben, wenn nicht bei jedem einzelnen Beteiligten die Überzeugung machgerufen wird, daß eine schöne naturnahe Landschaft eine Lebensnotwendigkeit für das gesamte deutsche Volk ist und sich auch wirtschaftlich günstig auswirkt. Hierauf hinzuwirken, sind gerade die Beamten der Umlegungsbehörden berufen.

## II.

Um das vorgezeichnete Ziel zu erreichen, wird deshalb folgendes bestimmt:

a) Die unteren Naturschutzbehörden, die ihrerseits durch die Naturschutzbeauftragten beraten werden, und die Konservatoren sind beteiligte Behörden im Sinne der §§ 6 Abs. 3, 42 Abs. 3 und 44 Abs. 2 NNO.

b) Bei Aufstellung des Wege- und Gewässerplans soll auch auf landschaftlich wirkungsvolle Waldstücke, Baumgruppen, Baumreihen, einzelne Bäume, Gebüsch und Heckenzeilen (Wallhecken) Rücksicht genommen werden. Die Linienführung der Wege ist der Geländegestaltung anzupassen. Lange Geraden sind in bewegtem Gelände zu vermeiden. Besonders die Wege, auf welche die neuen Grundstücke mit den Schmalseiten stoßen (Wendewege), können ohne Beeinträchtigung der Maschinenbewirtschaftung in flachen Kurven geführt werden. An passenden Wegkreuzungen soll durch Erweiterung der Wehren (Abrundungen) Raum für landschaftsbelebende Baumgruppen (mit Ruhebänken) vorgesehen werden. Hangwege sind mit besonderer Sorgfalt in die Landschaft einzufügen; für baldigte Wiederbegrünung und Bepflanzung ihrer Böschungen, die, wenn möglich, mit Mutterboden zu bedecken sind, ist Sorge zu tragen. Eine Betonung der Flußübergänge durch Bepflanzung der ansteigenden Böschungen kann sehr wirkungsvoll sein. Zum Bau von Stützmauern, neuen Brücken, Straßenüberführungen usw. sind im Vergleiche tunlichst Natursteine zu verwenden.

Brunnen, Ruhebänke, Bildstöcke, Sühnekreuze, Kapellen mit Bäumen und Gebüsch sowie Hünengräber, vorgeschichtliche Wege und Wälle, alte Marktsteine und andere Kulturdenkmale sind in der Regel zu erhalten. Wenn vorgeschichtliche Wege ganz oder teilweise verlegt werden müssen, so ist durch Übertragung des Namens auf einen im wesentlichen gleichlaufenden neuen Weg die Erinnerung an die Vorzeit wachzuhalten. Kulturdenkmale, die hindernd in der neuen Flur liegen würden, sind, falls sich eine Lösung unter ihrer Belassung an Ort und Stelle als unmöglich erweisen sollte und auf ihre Erhaltung an sich nicht verzichtet werden kann, an geeignete benachbarte Stellen zu verlegen.

c) Bei der Planung anfallende, unwirtschaftliche Restgrundstücke sind zweckmäßig als Vogelschutzgehölze anzulegen oder mit Hecken zu bepflanzen; auch neben Wegen können Hecken, die für den Naturschutz und als Windschutz gleich wertvoll sind, angepflanzt werden, besonders in weiten Strauch- und baumarmen Ebenen. Bei geeignetem Boden und entsprechender Sortenwahl wird durch die Anpflanzung von Obstbäumen an Straßen und Wegen eine landschaftliche Raumlagerung erreicht. Weideflächen durch Baumgruppen zu beleben, ist ebenso zweckmäßig wie schön.

d) Hohlwege und Wasserriren sollen, soweit angänglich, erhalten bleiben. Es empfiehlt sich, sie als Wasserläufe und zur Anlage von Vogelschutzgehölzen zu verwenden; hierbei können die an ihren Steilrändern stehenden Hecken geschnitten werden.

e) Unterbrechen Hochraine einen aufsteigenden Gang, so ist Sorge zu tragen, daß wenigstens einzelne als feste Grenzen bestehen bleiben; die Landschaft wird hierdurch reizvoll belebt.

f) Wegen der Erhaltung der Wallhecken (Knicks) sind die Verordnungen des Reichsforstmeisters vom 29. November 1935, 24. Jänner 1936 und 16. September 1938, abgedruckt im LwNWB. 1938, Nr. 46 S. 1057 ff., zu beachten.

Wo sonst Hecken, Wallhecken (Knicks) und Schutzanpflanzungen vorkommen, ist die Linienführung der Wege und Gewässer so zu bestimmen, daß diese landschaftsbelebenden natürlichen Grenzzeichen nach Möglichkeit erhalten bleiben können. Sofern die Beseitigung derartiger Pflanzungen unumgänglich ist, ist für eine entsprechende Neuanpflanzung zu sorgen. In manchen Fällen wird zu erwägen sein, inwieweit neue Grenzhecken gepflanzt werden können. Diese unterbrechen die Einförmigkeit der Landschaft, bieten Windschutz und dienen dem Vogelschutz.

g) Bei Regelung der Wasserläufe und bei sonstigen größeren Meliorationen im Umlegungsverfahren ist mein Runderlaß vom 16. November 1937 — VI/1—8761 — NWB. d. Idw. Verwaltung 1937, S. 833 ff. — sinngemäß anzuwenden.

h) Nach Ziffer 23 n der Anlage zu meinem Runderlaß vom 23. Juni 1938 — VI/14—12350 — LwNWB. S. 756 — sind alle zum Zwecke des Naturschutzes und der Denkmalpflege getroffenen Maßnahmen im Wege- und Gewässerplan niederzulegen. In den Kostenvoranschlägen ist eine angemessene Summe für Neuanpflanzungen einzusetzen.

i) Kosten, die im Interesse des Naturschutzes und der Denkmalpflege nach vorstehenden Richtlinien entstehen, sind Ausführungskosten nach § 133 NW.

k) Um die eigenmächtige Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Ranken usw. durch die Teilnehmer während des Umlegungsverfahrens zu verhindern, kann die Umlegungsbehörde in sinngemäßer Anwendung des § 39 Abs. 1 NW. durch eine vorläufige Anordnung nach § 41 NW. zu Beginn der Arbeiten ein Verbot erlassen, wertvolle Landschaftsbestandteile, Vogelschutzgehölze usw., Naturdenkmale und Gegenstände der Denkmalpflege, die der Leiter der Umlegungsbehörde im Benehmen mit den Naturschutzstellen und den Stellen für kulturgeschichtliche Bodenkulturtümer als solche bezeichnet, zu beseitigen oder zu verändern.

l) Naturschutzgebiete, sowie alle von der Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Umlegungsbehörde als wesentlich bezeichneten Landschaftsteile, Naturdenkmale, Kulturdenkmale und Bodenkulturtümer sind in den Umlegungsplan nach § 61 Abs. 1 NW. aufzunehmen.

## III.

a) Falls bereits unter Naturschutz gestellte Gegenstände oder Flächen im Umlenungsverfahren gemäß § 49 Abs. 1 N.D. geändert oder verlegt werden sollen, so entscheidet über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung auf Antrag der Umlenungsbehörde die zuständige Naturschutzbehörde.

b) Sollen noch nicht geschützte Gegenstände oder Flächen, die sich in einem Umlenungsverfahren befinden, unter Naturschutz gestellt werden, so ist die Naturschutzbehörde an die Zustimmung der Umlenungsbehörde gebunden.

c) Im übrigen sind, wie bereits eingangs erwähnt, die Naturschutzbehörde (vgl. § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes) und die staatlichen Bodendenkmalpfleger und Konservatoren im Umlenungsverfahren beteiligte Behörden im Sinne der Vorschriften der Reichsumlenkungsordnung.“

## Naturschutz und Schule.

### Anregungen für den Unterricht im Monat Oktober.

Die Schuljugend pflanze deutsche Nußhölzer! Besser als predigen ist unserer Jugend unmittelbar Gelegenheit zur Tat zu geben. So wird sie in den jetzigen Tagen mehr denn je verstehen, daß wir alle Möglichkeiten zur Ernährung unseres Volkes erschöpfen müssen. Jede, auch die anscheinend geringste Ausnützung einer noch so kleinen Bodenfläche ist nötig, wenn auch ein Ertrag erst nach Jahren zu erwarten ist. Jedermann hat seine Kräfte zu solch einer gemeinnützigen Arbeit bereitzustellen.

In jeder Gemeinde gibt es Bodenflächen, die tatsächlich wegen ihrer Lage oder anscheinenden Unfruchtbarkeit des Bodens unnütz liegen. Sie aus volkswirtschaftlichen Gründen irgendwie fruchtbar oder auch nur ergiebiger als bisher zu machen, ist das Gebot. Ein schmaler Wegrain, ein Bachrand, ein Steinerücken oder ein Dorfanger warf bisher kaum viel Nutzung ab. Das Gras ist verstaubt oder verdorrt und dient höchstens als Gänseweide, die Gehölze der Raine und Ufer wurden vielerorts schon längst entfernt. Solche Flecken Heimat Erde möglichst ausnützend mit guten einheimischen Obstgehölzen, auch Wildobst, zu besetzen, ist eine Aufgabe, der sich jeder Lehrer mit seinen Schülern (vom 10. Lebensjahre an) unterziehen soll. Insbesondere sei auf die Pflanzung von Nußbäumen und Haselnußsträuchern als besonders vorbringlich verwiesen. Nach einer Flugschrift der deutschen Gesellschaft für Lebensreform („Loblied der Haselnuß“, Dipl. Ing. G. Werth) erreicht und übertrifft der Nährstoffgehalt dieser Nüsse (Fett, Eiweiß, Stärke) den des Fleisches um wesentliches. Mit Recht wird in der gleichen Schrift darauf verwiesen, daß derartige Pflanzungsmaßnahmen ganz im Sinne der N. S.-Aktionen „Das schöne Dorf“ bzw. „Schönheit des Dorfes“ liegen. Wir ergänzen, wie es auch dem Verlangen des Reichsnaturschutzgesetzes (§§ 5 und 19) entspricht, daß auch vom Naturschutzstandpunkt solche Maßnahmen durchaus erwünscht, ja geradezu notwendig sind, sollen die unschönen Bahndämme, Regulierungsschüttungen und die „Kultursteppengebiete“ rasch zum Verschwinden gebracht oder wenigstens vermischt werden. Es ist eben einmal so: Jede grundsätzliche, natürlich durchgedachte und durchgeführte Handlung bringt vielerlei Gutes. Im vorliegenden Falle Obst, vor allem fettreiche, gesunde Nüsse und die so dringende Heimatver-schönerung. Der sofortige und unmittelbare ungemein erzieherische Wert einer solchen Pflanzungsarbeit durch Schüler liegt für jeden Lehrer klar. „Die Jugend, die in einer Landschaft heranwächst, welche sie selbst durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern verschönt und zu einer gesunden Fruchtlandschaft gestaltet hat, wird die Heimat lieben und verehren und wird der Scholle

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1939

Band/Volume: [1939\\_10](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Naturschutz und Denkmalpflege bei Umlegungen 136-139](#)